

31.07.23

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur  nderung straenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Bundesministerium
f r Digitales und Verkehr
Parlamentarische Staatssekret rin

Berlin, 28. Juli 2023

An den
Pr sidenten des Bundesrates
Herrn Ersten B rgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratspr sident,

namens der Bundesregierung  bersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme zu der Entschlieung des Bundesrates zur „Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur  nderung straenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 20. Mai 2022 (BR-Drs. 86/22 (Beschluss), Buchstabe B).

Mit freundlichen Gr en
Daniela Kluckert

siehe Drucksache 86/22 (Beschluss)

Stellungnahme der Bundesregierung zu der

Entschließung des Bundesrates zur „Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 20.05.2022 (BR-Drs. 86/22 (Beschluss))

Zusammenfassend zu Ziffer 1:

(Praxisgerechte Regelungen im Rahmen der nächsten Änderung der Verordnung)

Die Bundesregierung eruiert im Rahmen der Fortentwicklung des Rechtsrahmens zum autonomen Fahren die aufgeworfenen Punkte im gemeinsamen Austausch mit den Ländern. Bezüglich der Beschreibung und Genehmigung des Betriebsbereichs wird in einem Arbeitskreis des Kraftfahrt-Bundesamtes mit den Ländern und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr derzeit ein Katalog erarbeitet, der zu einem gemeinsamen Verständnis beitragen und als Hilfestellung für das Genehmigungsverfahren dienen soll.

Zu Ziffer 2a:

(Verhältnis AFGBV zu StVO)

Gemäß § 1e Absatz 2 Nummer 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) muss die technische Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs mit autonomer Fahrfunktion den an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften entsprechen. Das StVG steht als bundesgesetzliche Regelung über der Straßenverkehrs-Ordnung und gilt daher vorrangig. Betriebsbereichsgenehmigungen für Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion können gemäß § 9 Absatz 5 Verordnung zur Genehmigung und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion in festgelegten Betriebsbereichen (AFGBV) mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Übrigen kann das Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 16 Absatz 5 AFGBV zum Zweck der Erprobung von Fahrzeugsystemen oder -teilen und deren Entwicklungsstufen für die Entwicklung automatisierter oder autonomer Fahrfunktionen Ausnahmen von § 1e (Absatz 2 Nummer 2) StVG genehmigen.

Zu Ziffer 2b:

(Finanzielle Unterstützung)

Die Bundesregierung fördert das automatisierte, autonome und vernetzte Fahren seit 2016 mit einem hohen dreistelligen Millionenbetrag, um auch Aufgabenträger und Kommunen bei der Erprobung und Umsetzung von autonomen Mobilitätskonzepten zu unterstützen. Zudem stehen den Ländern Regionalisierungsmittel, etwa zur Beschaffung von entsprechenden Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion, zur Verfügung. Bezüglich der Genehmigungskosten ist festzuhalten, dass das Kraftfahrt-Bundesamt als Genehmigungsbehörde gebührenfinanziert ist. Zur Deckung dessen

Aufwands müssen daher Gebühren in entsprechender Höhe veranschlagt werden, wobei hier bereits durch Rahmengebühren die Möglichkeit gegeben wird, einen dem Aufwand angemessenen, also gegebenenfalls auch niedrigeren Gebührensatz zu veranschlagen.

Zu Ziffer 3:

(Schutz vor intoxikierter Technischer Aufsicht)

Hierzu liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen würden.

Zu Ziffer 4:

(Datenverarbeitung)

Die Bundesregierung wird im Rahmen der gemäß § 11 StVG vorgesehenen Evaluierung die bestehenden Regelungen auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Datenschutzvorschriften prüfen.